WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONSBEIRATS

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Demokratische Wahlen 3
§ 2 Wahlorgane 3
§ 3 Wahlleitung 3
§ 4 Entscheidungsgrundsätze 3
II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit 4
§ 5 Wahlberechtigung 4
§ 6 Wählbarkeit 4
§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts 4
III. Abschnitt Wählerliste 4
§ 8 Anlegung der Wählerliste 4
§ 9 Auslegung der Wählerliste 4
§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten 4
§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste 5
§ 12 Änderungen in der Wählerliste 5
IV. Abschnitt Stimmbezirke, Wahlvorstände 5
§ 13 Stimmbezirke 5
§ 14 Wahlvorstände 5
V. Abschnitt Wahlvorschläge 5
§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 5
§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge 5
§ 17 Ungültige Wahlvorschläge 6
§ 18 Stimmzettel 6
§ 19 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge 6
IV. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses 6
§ 20 Verfahrensgrundsätze 6
§ 21 Persönlichkeitswahl 6
§ 22 Ungültige Stimmzettel 7
§ 23 Ungültige Stimmabgabe 7
§ 24 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen 7
§ 25 Ersatzleute 7
§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses 7
VII. Abschnitt Schlussvorschriften 7
§ 27 Festlegung der Beiratssitze 7

§ 28 Berufung von Beiratsmitgliedern 8
§ 29 Beginn der Wahlperiode 8
§ 30 Öffentliche Bekanntmachung 8
§ 31 Inkrafttreten 8

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES AUSLÄNDER- UND INTEGRATIONSBEIRATS

Vom 10. Oktober 2007/In-Kraft-Treten am 19.10.2007
(Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 18. Oktober 2007)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art.23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 5 Abs.6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat folgende Wahlordnung:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Demokratische Wahlen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Den Wahltermin bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 6 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung),

2. die Wahlvorstände (§ 14 Wahlordnung).

§ 3 Wahlleitung

(1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt.

(2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung. Sie oder er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.

(3) Die Wahlleitung entscheidet:

a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 8 Wahlordnung),

b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften, des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

(GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. Abschnitt
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die am Tage der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens 6 Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt oder als eingebürgerte Person oder als Spätaussiedler in die Wählerliste aufgenommen worden ist.

§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Die wahlberechtigte Person hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.

III. Abschnitt
Wählerliste

§ 8 Anlegung der Wählerliste

Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 9 Auslegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste wird rechtzeitig vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 7, 10 und 11 hingewiesen.

(2) Jede wahlberechtigte Person kann in die gesamte Wählerliste Einsicht nehmen.

§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt benachrichtigt die wahlberechtigten Personen vor Auslegung der Wählerliste mit einer Wahlkarte, dass sie in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wahlkarte führt neben den Daten aus der Wählerliste die Abstimmungsräume sowie den Wahltag und die Wahlzeit auf. Die Wahlkarte weist ferner auf die Vorschrift des § 7 hin.

§ 11 Beschwerden gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

§ 12 Änderungen in der Wählerliste

(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen.

(2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

IV. Abschnitt
Stimmbezirke, Wahlvorstände

§ 13 Stimmbezirke

Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.

§ 14 Wahlvorstände

(1) Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen der Wahlleitung.

V. Abschnitt
Wahlvorschläge

§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 16 hin.

§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt.

(3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.

(4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind;

2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden;

3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind;

4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.

§ 18 Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen (§ 5 Abs.1 der Satzung) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 19 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

(1) Die Stadt gibt spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber von Wahlvorschlägen, die nicht auf dem Stimmzettel erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.

IV. Abschnitt
Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20 Verfahrensgrundsätze

(1) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.

(2) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.

§ 21 Persönlichkeitswahl

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat aufgrund der Wahl (vgl. § 20 Abs. 2) zu vergeben sind.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzufügt werden.

(4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

§ 22 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;
2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen;
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten;
6. die einen hinzugefügten Namen enthalten
7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.

§ 23 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 24 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen

(1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt.

(3) In einer Gruppe können max. 3 Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat mehr als 1.500 Personen vorhanden sind.

(4) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.

§ 25 Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge des § 24 Ersatzleute der Gewählten.

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

VII. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 27 Festlegung der Beiratssitze

Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.

§ 28 Berufung von Beiratsmitgliedern

(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 20 Abs. 2 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann weitere stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden.

§ 29 Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer/innenbeirates vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte:	Wahlordnung Ausländer/innen Integration Beirat
Autor:	Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung:	[Hier Fachabteilung eingeben]